

Aktuelle Informationen für das Personalbüro

November 2019

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat den Referentenentwurf eines **Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes** vorgelegt. Wir stellen Ihnen die im Bereich Arbeitnehmerbesteuerung geplanten Maßnahmen vor. Außerdem beleuchten wir, wann die **Übernahme von Steuerberatungskosten** für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen von Arbeitnehmern nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Der **Steuertipp** greift eine Vereinfachungsregelung auf, die für Arbeitgeberleistungen zur Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** für die Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anwendbar ist.

BÜROKRATIEABBAU

Bundesregierung will Schwellenwerte im Steuerrecht anheben

Der Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes III enthält im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung eine Reihe von Rechtsänderungen, die nachstehend vorgestellt werden. Bis auf die Neuregelung bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die erstmals für den Lohnsteuerabzug ab 2021 vorgesehen ist, sollen die Änderungen ab 2020 gelten.

- **Betriebliche Gesundheitsförderung:** Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind ab 2020 steuerfrei, soweit sie 600 € (gegenwärtig 500 €) pro Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- **Kurzfristige Beschäftigung:** Bei kurzfristiger Beschäftigten darf die Lohnsteuer derzeit nur dann mit 25 % pauschaliert werden, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 72 € nicht übersteigt. Dieser Höchstbetrag wird ab 2020 auf 120 € angehoben. Die erhöhte Tageslohngrenze ermöglicht es, über dem Mindestlohn liegende Stundenlöhne

für qualifiziertere Tätigkeiten in die Lohnsteuerpauschalierung einzubeziehen. Der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn wird von 12 € auf 15 € angehoben.

- **Beschränkt Steuerpflichtige:** Der Arbeitgeber kann ab 2021 unter Verzicht auf den Abruf elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte dieses Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns erheben. Eine kurzfristige Tätigkeit liegt vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.
- **Gruppenunfallversicherungen:** Der Arbeitgeber kann die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung zurzeit mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 62 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. In der Praxis wird der seit 2002 geltende Grenzbetrag von 62 € mittlerweile als zu niedrig angesehen, um ein adäquates Absicherungsniveau zu gewährleisten. Viele Arbeitgeber scheuen gleichwohl den bürokratischen Aufwand, der mit einer Erhöhung des Absicherungsniveaus (und somit der Prämie) und dem Übergang zur Individualversteuerung verbunden ist. Um diese bürokratischen Hemmnisse abzubauen, wird der Grenzbetrag ab 2020 auf 100 € angehoben.
- **Elektronische Leistungsbescheinigung:** Der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen und betrieblicher Altersversorgung hat dem Arbeitnehmer nach geltendem Recht bei erstmaligem Bezug von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen oder aus Pensionskassen nach Ablauf des Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen mitzuteilen. Künftig wird die Möglichkeit geschaffen, die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Anbieter und Arbeitnehmer

zu nutzen, falls der Arbeitnehmer damit einverstanden ist.

STEUERFREIER HÖCHSTBETRAG

Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2020)

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2020 auf 82.800 €. Damit beträgt der steuerfreie Höchstbetrag pro Jahr 6.624 € (8 % von 82.800 €).

In der Sozialversicherung sind 4 % von 82.800 € = 3.312 € beitragsfrei.

NETTOLOHNVEREINBARUNG

Wenn der Arbeitgeber die Steuerberatungskosten übernimmt

Die Übernahme von Steuerberatungskosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber führt grundsätzlich zu **Arbeitslohn**. Etwas anderes gilt jedoch, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen haben und der Arbeitnehmer seine Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber abgetreten hat.

In einem solchen Fall übernimmt der Arbeitgeber die Steuerberatungskosten nicht zur Entlohnung des Arbeitnehmers, sondern in seinem ganz überwiegend **eigenbetrieblichen Interesse** an einer möglichst hohen Steuererstattung.

In dem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall war der Arbeitgeber aufgrund der mit den Arbeitnehmern abgeschlossenen Nettolohnvereinbarungen verpflichtet, die Einkommensteuer der Arbeitnehmer wirtschaftlich zu tragen. Durch die Einschaltung einer Steuerberatungsgesellschaft wollte der Arbeitgeber eine möglichst weitgehende Reduzierung der Einkommensteuern der Arbeitnehmer und damit seiner eigenen Lohnkosten erreichen. Da die Arbeitnehmer ihre Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber abgetreten hatten, konnte nur der Arbeitgeber von dem **wirtschaftlichen Ergebnis** der Steuerberatung profitieren.

Hinweis: Mit dieser Sichtweise hat der BFH seine bisherige, anderslautende Rechtsprechung aufgegeben. Dabei war nicht von Bedeutung, dass die Arbeitnehmer in dem konkreten Streitfall aus dem Ausland entsandt wurden. Bei einem reinen Inlandssachverhalt hätte der BFH ebenso entschieden.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

Umbaukosten des privat genutzten Badezimmers sind nicht abziehbar

Kosten für den Umbau eines privat genutzten Badezimmers gehören laut Bundesfinanzhof (BFH) nicht zu den abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer.

Im Streitfall hatten Eheleute das Badezimmer und den vorgelagerten Flur in ihrem Haus umfassend umgebaut. In dem Haus nutzte der Ehemann ein häusliches Arbeitszimmer, das 8,43 % der Gesamtfläche ausmachte. Er machte deshalb 8,43 % der entstandenen Umbaukosten im Zusammenhang mit seinem häuslichen Arbeitszimmer steuermindernd geltend.

Der BFH berücksichtigte die Aufwendungen aber letztlich nicht. Seiner Ansicht nach sind Renovierungs- oder Reparaturaufwendungen, die wie etwa Schuldzinsen, Gebäude-AfA oder Müllabfuhrgebühren für das gesamte Gebäude anfallen, zwar nach dem Flächenverhältnis aufzuteilen und damit anteilig zu berücksichtigen. Nicht anteilig abzugsfähig sind jedoch Kosten für einen Raum, der - wie im Streitfall das Badezimmer und der Flur - ausschließlich oder mehr als in nur untergeordnetem Umfang **privaten Wohnzwecken** dient. Erfolgen Baumaßnahmen in Bezug auf einen privat genutzten Raum, fehlt es an Gebäudekosten, die nach dem Flächenverhältnis aufzuteilen und anteilig abzugsfähig sind.

Hinweis: Da das Finanzgericht (FG) keine hinreichenden Feststellungen zu den ebenfalls streitigen Ausgaben für Arbeiten an Rollläden des Hauses getroffen hatte, konnte der BFH nicht abschließend entscheiden. Er verwies die Sache an das FG zurück. Sollte es dabei um die Rollladenanlage des Wohnzimmers gegangen sein, lägen laut BFH auch insoweit keine abziehbaren Aufwendungen vor.

LOHNSTEUERHAFTUNG

Wer ist wirtschaftlicher Arbeitgeber im abkommensrechtlichen Sinne?

Arbeitgeber im lohnsteuerrechtlichen Sinne ist derjenige, dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung schuldet, unter dessen Leitung er tätig wird oder dessen Weisung er zu folgen hat. Dies ist regelmäßig der **Vertragspartner** des Arbeitnehmers aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag.

Allerdings ist zwischen der **Organstellung** eines Geschäftsführers und dem Anstellungsverhältnis zu unterscheiden. Eine Tochtergesellschaft ist deshalb nicht rechtliche Arbeitgeberin ihres Geschäftsführers, soweit dieser im Rahmen eines fortbestehenden Anstellungsverhältnisses mit der Obergesellschaft tätig wird.

Seit 2004 hat der Gesetzgeber den lohnsteuerrechtlichen Arbeitgeberbegriff jedoch an die abkommens-

rechtliche Rechtslage angenähert: Für die Prüfung, ob ein Unternehmen als wirtschaftlicher Arbeitgeber anzusehen ist, sind die Wertungen im einschlägigen **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA) - im Streitfall DBA-Schweiz - heranzuziehen.

Dient die Überlassung eines Geschäftsführers überwiegend dem **aufnehmenden Unternehmen** und trägt dieses auch wirtschaftlich die Vergütung des Geschäftsführers, ist das aufnehmende Unternehmen laut Finanzgericht Thüringen (FG) als wirtschaftlicher Arbeitgeber anzusehen. Der Geschäftsführer sei auch in die Hierarchie des aufnehmenden Unternehmens eingebunden, an deren Spitze er stehe. Der Umstand, dass er als Geschäftsführer der Muttergesellschaft auf gesellschaftsrechtlicher Ebene der aufnehmenden Gesellschaft gegenüber weisungsbefugt sei, stehe dieser rechtlichen Wertung nicht entgegen.

Die Konsequenz: Den wirtschaftlichen Arbeitgeber des Geschäftsführers im abkommensrechtlichen Sinne trifft auch die **Pflicht zum Lohnsteuerabzug** und bei Verletzung dieser Pflicht die Lohnsteuerhaftung. Hier geht es in der Regel um erhebliche Beträge.

Hinweis: Der Streitfall liegt dem Bundesfinanzhof zur abschließenden Beurteilung im Sinne einer Grundsatzentscheidung vor.

RIESTER-RENTE

Altersvorsorgezulagen dürfen vom Empfänger zurückgefordert werden

Nach Beendigung und Abwicklung eines Altersvorsorgevertrags kann die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) **rechtsgrundlos** geleistete Zulagebeträge vom Zulageempfänger zurückfordern. So lässt sich ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Der BFH weist ausdrücklich auf Folgendes hin: Der Umstand, dass die ZfA über mehrere Jahre hinweg eine Auszahlung von Zulagen allein aufgrund der ihr vom Anbieter übermittelten Daten veranlasst hat und erst später eine Prüfung der Zulageberechtigung des Empfängers vornimmt, führt nicht zur Verwirkung des Rückforderungsanspruchs. Somit gibt es, was Betroffene verständlicherweise als ärgerlich empfinden dürften, ungeachtet der mehrjährigen Zulageüberweisung letztlich **keinen Vertrauensschutz** zugunsten des Zulageempfängers.

KLEINBETRAGSRENTEN

Ermäßigter Steuersatz kann auf Kapitalabfindungen anwendbar sein

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten erfordert die Außerordentlichkeit dieser Einkünfte. Hierfür ist im Fall der Kapitalisierung von Altersbezügen nach Ansicht

des Bundesfinanzhofs (BFH) entscheidend, dass eine Zusammenballung in dem betreffenden Lebens-, Wirtschafts- und Regelungsbereich nicht dem **typischen Ablauf** entspricht. Ob darüber hinaus in dem konkret zu beurteilenden Vertrag die Möglichkeit einer Kapitalabfindung bereits von Anfang an vorgesehen war, hat dagegen nach dem Urteil des BFH nur indizielle Bedeutung.

Die erfreuliche Konsequenz dieser Sichtweise: Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Kapitalabfindungen von Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen kann nicht allein mit der Begründung verneint werden, eine solche Kapitalisierungsmöglichkeit sei in dem betreffenden Altersvorsorgevertrag **von Anfang an vorgesehen** gewesen.

Hinweis: Seit dem 01.01.2018 ist im Gesetz ausdrücklich geregelt, dass der ermäßigte Steuersatz auf die Abfindung einer Kleinbetragsrente anzuwenden ist. Das Urteil betrifft Abfindungszahlungen früherer Jahre.

REISEKOSTENRECHT

Kürzung des Verpflegungsmehraufwands ab 2014

Wird ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig, ist eine Verpflegungspauschale anzusetzen, deren Höhe von der Dauer der berufsbedingten Auswärtstätigkeit abhängt. Die Verpflegungspauschale ist in voller Höhe zu kürzen, wenn einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte **Frühstück, Mittag- und Abendessen unentgeltlich** zur Verfügung gestellt werden.

Diese Kürzung ist laut Finanzgericht Niedersachsen (FG) auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer Mahlzeiten, die ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, an einzelnen Tagen nicht einnimmt, sondern **sich selbst versorgt**. Die Begründung des FG: Die Kürzung knüpft schon nach ihrem Wortlaut allein an die Tatsache an, dass der Arbeitgeber die in dieser Vorschrift genannten Mahlzeiten unentgeltlich zur Verfügung stellt. Ob der Arbeitnehmer dieses Angebot stets annimmt, ist dagegen für die Kürzung grundsätzlich unerheblich.

Im Übrigen hat das FG klargestellt: Arbeitnehmer, die ihre **Tätigkeit auf einem Schiff** ausüben, verfügen - ebenso wie nach der bis zum Veranlagungszeitraum 2013 geltenden früheren Rechtslage, wo ihre Tätigkeit als sogenannte Fahrtätigkeit qualifiziert wurde - nicht über eine erste Tätigkeitsstätte im Sinne dieser Vorschrift. Denn sie üben ihre Arbeit nicht in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung aus.

Hinweis: Der Fall liegt dem Bundesfinanzhof zur abschließenden Entscheidung vor.

STEUERTIPP

Übergangsregelung bei Arbeitgeberleistungen für Fahrten zur Arbeit

Nach der bis zum 31.12.2018 geltenden Rechtslage gehörten Arbeitgeberleistungen in Form von **Zuschüssen und Sachbezügen** für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die als Sachbezüge gewährten Arbeitgeberleistungen blieben lediglich im Rahmen der monatlichen 44-€-Freigrenze außer Ansatz. Eine Steuerbefreiung kam außerdem in Betracht, wenn ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Fahrberechtigung erhalten hatte und hierfür die Voraussetzungen des Rabattfreibetrags in Höhe von 1.080 € pro Jahr erfüllt waren.

Nach **neuer Rechtslage** gilt hingegen: Die neue eingeführte Steuerbefreiungsvorschrift für Arbeitgeberleistungen in Form von Zuschüssen und Sachbezügen für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (vgl. Ausgabe 10/19) ist seit dem 01.01.2019 vorrangig vor der 44-€-Freigrenze und dem Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 € zu berücksichtigen.

Für bis zum 31.12.2019 erbrachte und unter die neue Steuerbefreiung fallende Leistungen hat die Finanzverwaltung folgende **Vereinfachungsregelung** getroffen: Es wird nicht beanstandet, wenn der Arbeitgeber eine bisher durchgeführte 15%ige Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) oder eine 30%ige Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG fortführt.

Hatte der Arbeitnehmer eine Fahrberechtigung bereits vor dem 01.01.2019 erworben, für die er auch nach dem 01.01.2019 noch Zahlungen erbringt, können die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers ab dem 01.01.2019 steuerfrei bleiben.

Hinweis: Dagegen fallen Zuschüsse des Arbeitgebers zu der vom Arbeitnehmer vor dem 01.01.2019 erworbenen und bezahlten Fahrberechtigung nicht unter die ab dem 01.01.2019 geltende Steuerbefreiung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!